

Das Pflichtenheft

Systematik und Aufbau des Pflichtenheftes für Zeitwirtschaftssysteme

Dieses Pflichtenheft formuliert inhaltliche Anforderungen zum Basismodul und der Zusatzmodule im Rahmen der Meldungen der elektronischen Arbeitsunfähigkeitszeiten (eAU) an systemgeprüfte Zeitwirtschaftssysteme.

Die Anforderungen der Kernprüfungen werden im Pflichtenheft nicht dargestellt und sind deshalb zusätzlich zu beachten.

Das Pflichtenheft ist nach Modulen gegliedert.
Jedem Modul sind Themen, Kategorien und Schlagworte zugeordnet.
Unter einem übergeordneten Thema sind die Schlagworte in Kategorien zusammengefasst, die thematische Blöcke umfassen.
Themen, Kategorien und Schlagworte sind jeweils alphabetisch bzw. numerisch geordnet.

Zu Pflichtkriterien sind die Fundstellen in Gesetzen, Verordnungen und Verlautbarungen dokumentiert. Der Hinweis auf eine Fundstelle wird im Text der Kriterien jeweils mit (F..) bezeichnet. So bedeutet der Hinweis "(F1)", dass in dem Feld "Fundstelle 1" eine zugehörige Rechtsgrundlage angegeben wird.

Änderungen im Pflichtenheft mit Umsetzungsverpflichtung (Doppelparagrafen- oder Einfachparagrafenzeichen) müssen programmtechnisch innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der neuen Version des Pflichtenheftes umgesetzt sein.

Für den Erhalt des Kennzeichens "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" sind alle Kriterien, die mit dem Symbol für "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" gekennzeichnet sind, umzusetzen.

Von der ITSG GmbH wird für jedes systemuntersuchte Softwareprodukt eine Prod-/Mod-ID vergeben. Der Softwareersteller wird über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle/Modulprüfung schriftlich informiert und erhält für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID.

Der GKV-Spitzenverband hat dem Pflichtenheft in der ab 01.01.2024 geltenden Version 2024.1 am 15.11.2023 zugestimmt.

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis zu den im Pflichtenheft verwendeten Begriffen

AGTOSV	Arbeitgeber zur Sozialversicherung
BBNR	Betriebsnummer
BE	Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung
eAU	elektronische Arbeitsunfähigkeit
EEL	Entgeltersatzleistung
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
FK	Fachkonferenz des GKV-SV
GdA	Grund der Abgabe
GG	Gemeinsame Grundsätze der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
GG § 22 DEÜV	Gemeinsame Grundsätze der Spitzenverbände der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV
GG § 28b SGB IV	Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOS	Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung vom 05.07.1978
GR Meldeverfahren	Gemeinsames Rundschreiben "Gemeinsames Meldeverfahren"
KV	Krankenversicherung
RL	Richtlinien
RS	Rundschreiben
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Gemeinsame Vorschriften)
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung)
SPO-SV	Spitzenorganisationen der Sozialversicherung

Symbole

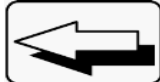
Erklärung der in Kriterien verwendeten Symbole



= grundsätzlich innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm.



=zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit



=Tipp und Hinweis



= innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm. Eine Nichtumsetzung verhindert den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle bzw. Systemuntersuchung

Änderungsdokumentation von Version V2023.1 zu Version V2024.1x

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV

Kategorie: 00. Grundsätzliche Anforderungen

Schlagwort: Grundsätzliches

Neu:

Kriterium 3: Die relevanten Angaben für die Zuordnung der jeweiligen Krankenkasse zur zuständigen Annahmestelle sind der Stammdatendatei nach §98a SGB IV zu entnehmen und entsprechend für den elektronischen Datenaustausch heranzuziehen. (F1)

gültig ab: 01.01.2025



ID: f49eac48-b9c4-43a8-a98b-02fd6541acfe

Die Stammdatendatei wird die Beitragssatzdatei der ITSG GmbH ersetzen, geplant ist dies zum 01.01.2025

Kategorie: 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG

Schlagwort: 2. Dateninhalt

Alt:

Kriterium 8: Es ist systemseitig sichergestellt, dass nur Zeiten ab 01.10.2021 abgerufen werden dürfen. (F1, F2)



Neu:

Kriterium 8: Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Abruf einer eAU nur innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren nach Ablauf des vom AU-Zeitraum betroffenen Kalenderjahres möglich ist. (F2)



Hinweis:
Ein Abruf ist nur für AU-Zeiten ab 01.10.2021 möglich.
(F1, F2)

ID: 573e6f51-1e8e-4356-87aa-e46021cb71ed

redaktionelle Anpassung und Nummerierung geändert

Neu:

Kriterium 10: Je erstelltem Datensatz ist eine Datensatz_ID zu vergeben. Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine mehrfache Nutzung von bereits übermittelten Datensatz_IDs ausgeschlossen ist. Das gilt insbesondere, wenn eine Anfrage zu einem "AU_ab_AG"-Datum (z.B. nach Ablauf der 5 - bzw. 14-Tagefrist) erneut erzeugt wird. (F2)



ID: 17a8139d-bad7-429e-b3c6-5a39a72ea2bd

Inhaltsverzeichnis

Module,Themen,Kategorien,Schlagworte	Seite
Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen	10
↳ elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV	10
↳ 00. Grundsätzliche Anforderungen	10
Grundsätzliches	10
↳ 01. Allgemeines	12
Datensätze	12
↳ 02. Firmenstammdaten	13
01. Angaben zum Arbeitgeber	13
↳ 03. Personalstammdaten	14
01. Angaben zum Arbeitnehmer	14
02. Historie	17
03. Fehlzeiten	18
↳ 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG	19
1. Allgemeines	19
2. Dateninhalt	22
3. Mindestumfang der Prüfung	24
4. Dateifolgenummer	25
5. Datenübermittlung	26
↳ 05. Datenaustausch mit den Datenannahmestellen	28
Kommunikationsserver der GKV	28
↳ 06. Datensatz Rückmeldung_eAU_KK	29
Datensatz Rückmeldung_eAU_KK	29
Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV	30
↳ Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV	30
↳ 1. Grundsätzliches	30
Grundsätzliches	30
↳ 2. Meldeinhalte	31
1.0 Vorlaufsatz, DSKO und Nachlaufsatz	31
2.0 Datensatz Leistungswesen DSLW	32
2.1 Datenbaustein Name DBNA	33
2.2 Datenbaustein Anschrift DBAN	34
2.3 Datenbaustein Vorerkrankungen DBVO	35
2.4 Datenbaustein Vorerkrankungen DBVO - Rückmeldungen der Krankenkassen	37
2.5 Datenbaustein Ansprechpartner DBAP	38



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 00. Grundsätzliche Anforderungen

Schlagwort: Grundsätzliches

Kriterium

1: Voraussetzung für die Abfrage und Annahme von Daten des Verfahrens "Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU)" ist, dass die für dieses Verfahren bestehenden Anforderungen umgesetzt sind. Dabei sind insbesondere die Anforderungen folgender Dokumente/Vorgaben zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze „Systemuntersuchung“ nach § 22 DEÜV,
- Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV),
- Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU) nach § 109 SGB IV i.V.m. § 125 SGB IV,
- Gemeinsames Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ hinsichtlich der formellen Prüfung der Inhalte der Eingabefelder,
- weitere Rundschreiben sowie die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung,
- die im Pflichtenheft zum Verfahren beschriebenen Kriterien sind umgesetzt,
- die Ergebnisse der Testaufgaben sind fehlerfrei,
- Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV,
- Gemeinsame Grundsätze Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV

(F1)

ID: c8b8a438-1d40-4e1b-ab1f-79e8cd51d0eb

§

Kriterium	2:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abfrage von eAU-Daten nur erfolgt, wenn zuvor die folgenden "Stammdaten" für den Abruf mit einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm abgeglichen und ggf. übernommen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorname der versicherten Person, • Name der versicherten Person, • Vorsatzwort des Namens, • Namenszusatz des Namens, • Titel, • Versicherungsnummer der versicherten Person, • Geburtsname der versicherten Person, • Geburtsdatum der versicherten Person, • Geburtsort der versicherten Person, • Geschlecht der versicherten Person, • Ein- und Austrittsdatum, • Krankenkasse des Arbeitnehmers, • Betriebsnummer Verursacher (Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes) <p>(F1)</p> <p>ID: 78600e3c-506e-4d69-9172-dd462422602a</p>	§
Kriterium	3:	<p>Die relevanten Angaben für die Zuordnung der jeweiligen Krankenkasse zur zuständigen Annahmestelle sind der Stammdatendatei nach §98a SGB IV zu entnehmen und entsprechend für den elektronischen Datenaustausch heranzuziehen. (F1)</p> <p>ID: f49eac48-b9c4-43a8-a98b-02fd6541acfe</p>	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 01. Allgemeines

Schlagwort: Datensätze

Kriterium	1:	Für die Anfrage der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber und die Rückmeldungen der Krankenkassen sind folgende Nachrichtentypen umzusetzen:	§
		<ul style="list-style-type: none"> • Anforderung_eAU_AG und • Rückmeldung_eAU_KK <p>mit den zugehörigen Headern</p> <ul style="list-style-type: none"> • AGTOSV und • SVTOAG <p>(F1)</p>	
Kriterium	2:	In den Anfragen des Arbeitgebers wird die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes als „Betriebsnummer des Verursachers“ (Betriebsnummer_Verursacher) verwendet. (F1, F2)	§
		ID: 479b18e1-9d89-49f3-b056-54cfeea9ea2d	
Kriterium	3:	Bei Verwendung einer gesonderten Absendernummer durch den Arbeitgeber ist systemseitig sichergestellt, dass diese gesonderte Absendernummer im Header AGTOSV und im Steuerungsdatensatz jeweils im Element "Absendernummer" übermittelt wird. (F4)	§
		ID: 0a83cd30-abc3-46d8-b285-ebde856a8808	
		ID: fca60a8a-73f3-4cb0-af0d-6e360431173f	

- Fundstelle 1** : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)
- Fundstelle 2** : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)
- Fundstelle 3** : SPO-SV
- Fundstelle 4** : BE vom 23./24.02.2011 zum Meldeverfahren

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 02. Firmenstammdaten

Schlagwort: 01. Angaben zum Arbeitgeber

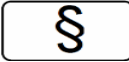
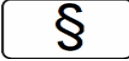
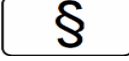
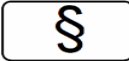
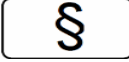
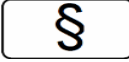
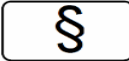
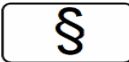

Kriterium	1: Es besteht die Möglichkeit, die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (BBNR_Verursacher) des Arbeitgebers zu hinterlegen. (F1) ID: a601a379-2981-4c84-96be-e6b4540ede6d	§
Kriterium	2: Die Betriebsnummer wird im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. Sie umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Bei falscher Prüfziffer wird die Eingabe der Betriebsnummer abgewiesen und ein Fehlerhinweis ausgegeben. (F1, F2) ID: 7ad8cd04-1113-4624-834d-f9f592898b9d	§
Kriterium	3: Die Arbeitgeberbetriebsnummer darf grundsätzlich nicht identisch sein mit der Krankenkassen-Betriebsnummer bzw. der Betriebsnummer der Datenannahmestelle. Ausnahmen können dann gelten, wenn der Anwender eine Krankenkasse oder eine Datenannahmestelle ist und für ihre Funktion als Krankenkasse bzw. Datenannahmestelle keine von der Arbeitgeberbetriebsnummer abweichende Betriebsnummer besteht. (F1, F2) ID: aa4315a8-9059-4848-a502-983272efff56	§
Kriterium	4: Es besteht die Möglichkeit, die für den Datensatz in der Datenfeldgruppe „Ansprechpartner“ erforderlichen Elemente zu hinterlegen. (F1, F2) ID: 94edac49-aae5-472e-b36c-765367f4624b	§
Kriterium	5: Es besteht die Möglichkeit, den Tag vorzugeben, ab dem die Beschäftigten bei Arbeitsunfähigkeit betriebsüblich diese ärztlich feststellen und bescheinigen zu lassen haben. Der Defaultwert = 4 (gesetzliche Frist laut EFZG). (F1) ID: 5ac34f67-b003-4b4d-a59d-8092e5985ae9	§

- Fundstelle 1** : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)
- Fundstelle 2** : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 03. Personalstammdaten

Schlagwort: 01. Angaben zum Arbeitnehmer

Kriterium	1: Es besteht die Möglichkeit, ein betriebliches Ordnungskriterium (z. B. Personalnummer) des jeweiligen Arbeitnehmers zu hinterlegen. (F1, F2) ID: 83c936b1-2cfb-44d4-837e-a776414511a7	§
Kriterium	2: Es sind Felder für das Ein- und Austrittsdatum vorhanden. (F1, F2) ID: 2848ec7e-e395-462e-9748-6a87e01bdf81	§§
Kriterium	3: Es sind getrennte Felder für die Elemente der Datenfeldgruppe Steuerungsdatenfeldgruppe „Angaben zum Arbeitnehmer“ (Familienname, Vorname, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel) vorzuhalten. Hinweis: Sofern das Zusatzmodul "Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach "§107 Abs. 2 SGB IV" zertifiziert werden soll, sind die Angaben zum Vorsatzwort, Namenszusatz und Titel vorzuhalten. (F1, F2, F3, F4, F5, F6, F7) ID: ccf03b49-2bb5-412b-b885-faac8ce132d6	§
Kriterium	4: Es besteht die Möglichkeit, ein Geburtsdatum zu hinterlegen. (F1, F2) ID: aa1b5264-8238-4d06-87d7-ed7c6f81a959	§
Kriterium	5: Es besteht die Möglichkeit, das Geschlecht zu hinterlegen. (F1, F2) ID: e47be26a-c97c-4981-873d-64b33699d1fa	§
Kriterium	6: Es besteht die Möglichkeit, eine Versicherungsnummer zu hinterlegen. (F1, F2) ID: 2bde683b-9e20-4aa8-8ecd-64256df9ce39	§
Kriterium	7: Die Versicherungsnummer wird im Dialog auf eine zulässige Prüfziffer (Modulo-10) geprüft; eine unzulässige Prüfziffer verhindert die Übernahme der Versicherungsnummer in den Personalstamm. (F1, F2) ID: d6db2942-f1f0-4254-8594-f28889dcba46	§
Kriterium	8: Die Versicherungsnummer wird im Dialog auf zulässige Bereichsnummern geprüft; eine unzulässige Bereichsnummer verhindert die Übernahme der Versicherungsnummer in den Personalstamm. (F1, F2) ID: 262381c3-3014-454e-a8b5-bc756d6a3ba6	§
Kriterium	9: Das Geburtsdatum wird mit den Angaben aus der Versicherungsnummer abgeglichen und bei Unstimmigkeiten ein Hinweis ausgegeben. (F1, F2) ID: 711c86ea-7d73-4fb5-8ce9-39b5befc525d	§
Kriterium	10: Es besteht die Möglichkeit, einen Geburtsnamen und Geburtsort zu hinterlegen. Hinweis: Die Angabe ist nur zwingend bei nicht vorhandener Versicherungsnummer. (F1, F2) ID: 23efb99a-d3fb-4093-bf83-f0ccbc0c644a	§

Kriterium	11:	Es besteht die Möglichkeit, die Art der Krankenversicherung (gesetzlich oder anderweitig) des jeweiligen Arbeitnehmers zu hinterlegen. (F1, F2)	
		ID: 9e713cf6-c53c-4401-9577-e07f6c4a26f3	
Kriterium	12:	Das Auswahlfeld zur Art der Krankenversicherung darf nicht vorbelegt sein. (F1, F2)	
		ID: f92f0bfa-8139-40d3-a4cc-0ff5419a51df	
Kriterium	13:	Die Art der Krankenversicherung darf systemseitig befüllt werden, wenn es aus einem Entgeltabrechnungsprogramm per Schnittstelle übertragen wird. (F1, F2)	
		ID: 7150b7ea-a08e-4b18-a882-2ac69b9b832b	
Kriterium	14:	Bei der Art der Krankenversicherung „gesetzlich krankenversichert“ ist zwingend die gesetzliche Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist, zu hinterlegen. Hinweis: Die Liste der gültigen gesetzlichen Krankenkassen kann der Stammdatendatei nach §98a SGB IV entnommen werden. (F1, F2)	
		ID: 37fb8e1a-2988-4640-ab02-6750116c4b0b	
Kriterium	15:	Es besteht die Möglichkeit, den Tag vorzugeben, ab dem die beschäftigte Personen individuell arbeitsrechtlich bei Arbeitsunfähigkeit diese ärztlich feststellen und bescheinigen zu lassen hat. Dieser Eintrag übersteuert für diese Person die grundsätzliche Vorgabe im Firmenstamm. (F1, F2)	
		ID: 46ca478c-85e8-459c-8f58-fab25aca5b1a	
Kriterium	16:	Sofern das Zusatzmodul "Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV" umgesetzt wird, sind ausschließlich die Vorsatzworte gemäß der Anlage 06 in der jeweils gültigen Fassung des Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren" zu verwenden. (F3)	
		ID: 27bf6f83-9d6e-4a20-8ee6-02ec383475da	
Kriterium	17:	Sofern das Zusatzmodul "Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV" umgesetzt wird, sind ausschließlich die Namenszusätze gemäß der Anlage 07 in der jeweils gültigen Fassung des Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren" zu verwenden. (F3)	
		ID: 2f63b75b-e8da-45c2-9aac-3f7beebb9f3a	
Kriterium	18:	Die Anschriften sind entsprechend des Aufbaues des Datenbausteines DBAN vorzunehmen und bei Auslandsanschriften gemäß der Anlage 18 des Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren" zu prüfen. (F3)	
		ID: 31e4f41d-bdb6-4615-a809-2aee027af942	
Kriterium	19:	Es sind das Länderkennzeichen, die Postleitzahl, der Wohnort, Straße und Anschriftenzusatz in getrennten Feldern vorzuhalten. Die Hausnummer kann sowohl separat als auch bei der Straße mit angegeben werden.	
		ID: 39fac768-15bc-4463-a910-57e0286b8555	

- Fundstelle 1** : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)
- Fundstelle 2** : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)
- Fundstelle 3** : GR Meldeverfahren Anlage 9
- Fundstelle 4** : GR Meldeverfahren DEÜV Ziffer 1.3.3.1
- Fundstelle 5** : GR Meldeverfahren DEÜV Ziffer 1.3.3.2
- Fundstelle 6** : GR Meldeverfahren DEÜV Anlage 9
- Fundstelle 7** : GR Meldeverfahren DEÜV Anlage 6
- Fundstelle 8** : GR Meldeverfahren DEÜV Anlage 7

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 03. Personalstammdaten

Schlagwort: 02. Historie

Kriterium	1:	Die Art des Krankenversicherungsschutzes ist historisiert zu führen. (F1, F2) ID: 9704a625-e60e-482c-a9ab-9b5373650692	§§
Kriterium	2:	Die Angabe der gesetzlichen Krankenkasse ist historisiert zu führen. (F1, F2) ID: 496c6de5-882b-4834-8766-7fda8f5f3359	§§

- Fundstelle 1** : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)
- Fundstelle 2** : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 03. Personalstammdaten

Schlagwort: 03. Fehlzeiten

Kriterium	1:	Es muss die Möglichkeit bestehen, den Beginn der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit zu kennzeichnen bzw. zu hinterlegen (z. B. Kennzeichen im Kalendarium). (F1, F2) ID: b2f13e8a-7072-466a-9e70-ca1953f5283e	§§
Kriterium	2:	Es besteht die Möglichkeit, für jedes neu erfasste Beginn-Datum einer Arbeitsunfähigkeit ein Kennzeichen <ul style="list-style-type: none"> „Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 EntgFG erfolgt“ zu erfassen. (F2) ID: b49cc2fe-93d5-41d9-9185-b6ef3c831fb7	§
Kriterium	3:	Es muss die Möglichkeit bestehen, das Ende der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit zu begrenzen bzw. zu hinterlegen (z. B. Kennzeichen im Kalendarium oder Anwesenheitsbuchung). (F1, F2) ID: e108ebb0-54ed-45d3-ad21-dc6c1c92ee36	§§

- Fundstelle 1** : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)
- Fundstelle 2** : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium

1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Anfrage von eAU-Daten ausschließlich für gesetzlich Krankenversicherte und nur bei Vorliegen einer

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Vertragsarzt / Vertragszahnarzt (§ 295 Abs. 1 Satz 1 SGB V) oder
- Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall und Berufskrankheiten (§ 201 Abs. 2 SGB VII) oder
- Arbeitsunfähigkeit bei stationärer Krankenhausbehandlung Krankenkasse (§ 301 Abs. 1 Satz 1 SGB V)

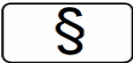
generiert wird.

Eine Anfrage von eAU-Daten ist insofern bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern insbesondere bei Vorliegen

- einer Arbeitsunfähigkeit ohne Feststellung durch einen Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt (dreitägige Karenzzeit),
- einer Präventions- oder Rehabilitationsmaßnahme eines Sozialversicherungsträgers,
- einer Vorsorgeleistung (Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Maßnahme),
- eines ärztlichen Beschäftigungsverbot nach § 16 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
- eines Bezuges von Kinder-Krankengeld oder Kinderverletztengeld oder
- einer durch einen Privatarzt festgestellten Arbeitsunfähigkeit

nicht zulässig.
(F1; F2; F3)

ID: ee7e117b-e5c4-47f4-bd98-768bae881601



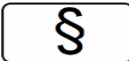
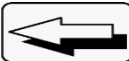
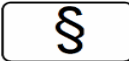
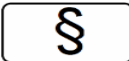
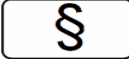
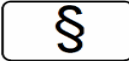
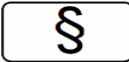
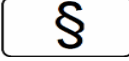
Kriterium	2: Die <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogenen Daten, • zuständige Krankenkasse, • erforderlichen Kommunikationsdaten sowie • Ordnungskriterien, die für den Abruf erforderlich sind, sind maschinell auf <ul style="list-style-type: none"> - Zulässigkeit, - Vollständigkeit und - Richtigkeit zu prüfen. Die als fehlerhaft erkannten Daten sind zu protokollieren. (F1, F2) ID: 99991717-f951-4765-b2aa-b27e0fe5d6a9	§
Kriterium	3: Ohne eine Kennzeichnung „Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 EntgFG erfolgt“ darf für das hinterlegte Beginn-Datum keine eAU angefordert werden. (F1, F2) ID: 2ab5942c-6ba6-4ee4-9bf0-f61aa4038d82	§
Kriterium	4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abfrage der eAU-Daten frühestens einen Tag nach dem im Firmen- bzw. Personalstamm hinterlegten Zeitraum für die Nachweispflicht ausgelöst werden kann. (F1, F2) ID: 9b8ee0ff-604e-4576-b783-8d4069446e47	§
Kriterium	5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine erneute Anforderung für den gleichen Arbeitsunfähigkeitszeitraum (Inhalt im Feld „AU-ab-AG“ entspricht dem Inhalt im Feld „AU_ab_AG“ einer vorherigen Abfrage) frühestens 14 Kalendertage nach dem Erstelldatum der Rückmeldung der Krankenkasse mit Kennzeichen „4“ erfolgen darf. (F2) ID: 86045c07-eb4e-44f9-9193-7d09d27f0cdc	§
Kriterium	6: Sollte keine Rückmeldung der Krankenkasse vorliegen, ist systemseitig sichergestellt, dass eine erneute Anforderung für den gleichen Arbeitsunfähigkeitszeitraum (Inhalt im Feld „AU_ab_AG“ entspricht dem Inhalt im Feld „AU_ab_AG“ einer vorherigen Abfrage) frühestens 5 Tage nach dem erstmaligen Abruf erfolgt. (F2) ID: d45fd0bf-7459-4f20-8a3e-2be2a9867cc1	§
Kriterium	7: Es ist sichergestellt, dass eine „Anforderung_eAU_AG“ storniert werden kann. (F1) ID: 903b4851-ed47-48c9-bb89-bb2251a1dfe7	§

Kriterium	<p>8: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Stornierung einer Anfrage von eAU-Daten nur erfolgen darf, solange noch keine fachliche Rückmeldung (Arbeitsunfähigkeitszeiten) der Krankenkasse zu dieser Anfrage vorliegt.</p> <p>Eine Rückmeldung der Krankenkasse mit „Kennzeichen_aktuelle_Arbeitsunfaehigkeit“ = „4 = eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor“ stellt in diesem Zusammenhang keine fachliche Rückmeldung dar, es handelt sich hierbei um eine Zwischennachricht.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 4b1920fd-ff6e-4161-9755-7830331501f1</p>	§
Kriterium	<p>9: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Anfrage außerhalb des jeweils hinterlegten Ein- und Austrittsdatums nicht erzeugt werden kann.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 23298b82-6f89-4cf4-8f8e-2df267e820b9</p>	§

- Fundstelle 1** : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)
- Fundstelle 2** : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)
- Fundstelle 3** : SPO-SV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG

Schlagwort: 2. Dateninhalt

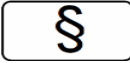
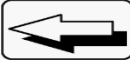
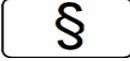
Kriterium	1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Abfragen des Arbeitgebers im DTA eAU über die für die Krankenkasse zuständige Datenannahme und -weiterleitungsstelle an die Krankenkasse gerichtet werden. Die Zuständigkeit der jeweiligen Datenannahme und -weiterleitungsstelle ist der Stammdatendatei nach §98a SGB IV zu entnehmen. (F1, F2) ID: 21f9e35e-5a28-45a2-89de-529ad5696b3b	
Kriterium	2: Das betriebliche Ordnungskriterium des Arbeitnehmers kann systemseitig im Datensatz „Anforderung_eAU_AG“ in das Element „Aktenzeichen_Verursacher“ übernommen werden. ID: 383eb722-ef66-42d1-8747-048f6b27233b	
Kriterium	3: Das Datumsfeld „AU_ab_AG“ ist bei einer Ersterkrankung systemseitig mit dem Beginn der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit zu befüllen. (F1, F2) ID: 9fee5849-3bd2-44ee-adff-0c8645426c7d	
Kriterium	4: Bei einer fortdauernden Arbeitsunfähigkeit im Anschluss an das Ende einer Krankmeldung (AU-Folgebescheinigung) ist das Datumfeld „AU_ab_AG“ mit dem ersten Tag nach dem Ende der bisher vorliegenden bescheinigten Arbeitsunfähigkeit maschinell vorzugeben. (F2) ID: 3c595dba-c709-410c-8a47-bbd1cc7158fb	
Kriterium	5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Element "Betriebsnummer_Verursacher" systemseitig mit der aktuellen Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes des Beschäftigten gefüllt wird. (F2) ID: 52a74de3-2751-4ed1-8a4b-04ed6b41cb27	
Kriterium	6: Bei fehlender Versicherungsnummer sind zusätzlich zu den üblichen Personendaten der Geburtsname und der Geburtsort der beschäftigten Person zu übermitteln. (F1, F2) ID: 0f92e95e-c835-42d7-87df-b1a0d8fb9c1f	
Kriterium	7: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Stornierung die Datensatz-ID der zu stornierenden Meldung im Feld "DATENSATZ-ID-URSPRUNGSMELDUNG DSID_UR" (DSID_UR) der Stornierungsmeldung eingetragen wird. (F1) ID: ad53a8d1-e376-4e9b-877c-0c6b9000fa7d	
Kriterium	8: Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Abruf einer eAU nur innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren nach Ablauf des vom AU-Zeitraum betroffenen Kalenderjahres möglich ist. (F2) Hinweis: Ein Abruf ist nur für AU-Zeiten ab 01.10.2021 möglich. (F1, F2) ID: 573e6f51-1e8e-4356-87aa-e46021cb71ed	

Kriterium	9: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Inhalte des jeweiligen Datensatzes „Anforderung_eAU_AG“ elektronisch dokumentiert werden. (F1, F2) ID: 33d38b6f-941d-4298-8f16-67ff03023068	§
Kriterium	10: Je erstelltem Datensatz ist eine Datensatz_ID zu vergeben. Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine mehrfache Nutzung von bereits übermittelten Datensatz_IDs ausgeschlossen ist. Das gilt insbesondere, wenn eine Anfrage zu einem "AU_ab_AG"-Datum (z.B. nach Ablauf der 5 - bzw. 14-Tagefrist) erneut erzeugt wird. (F2) ID: 17a8139d-bad7-429e-b3c6-5a39a72ea2bd	§

- Fundstelle 1** : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)
- Fundstelle 2** : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

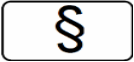

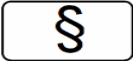
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG

Schlagwort: 3. Mindestumfang der Prüfung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass nur fehlerfrei aufgebaute Datensätze und Dateien erstellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Schemaprüfung hat spätestens vor der Datenübermittlung zu erfolgen. (F1, F2) ID: 931146d7-8ecf-4597-bb79-b9c3a948cd3f	
Kriterium	2:	Eine ausschließliche "Feldprüfung" bei der Erfassung ersetzt nicht die Datenprüfung vor der Datenerstellung- bzw. übermittlung. ID: 907b633a-748b-4fcf-9bb8-0d6bfbadbb12	
Kriterium	3:	Bei einer von der Datenannahmestelle als fehlerhaft abgewiesene Meldung ist systemseitig sicherzustellen, dass eine Neumeldung ohne Stornierung der Ursprungsmeldung erfolgen kann. (F2) ID: c624deef-7585-4814-b57d-e192707f02f2	

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG

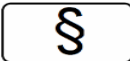
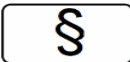
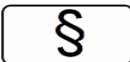
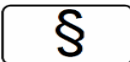
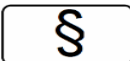
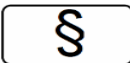
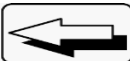
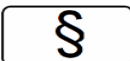
Schlagwort: 4. Dateifolgenummer

Kriterium	1:	Jede übermittelte Datei ist mit einer laufenden Dateifolgenummer zu versehen. (F1) ID: 1af2f892-3528-496f-aca0-35917475d0e0	
Kriterium	2:	Die Dateifolgenummer wird automatisch verwaltet, kann jedoch durch den Anwender editiert werden. ID: 0604e831-e1d2-408c-8ab2-b4a364a8a272	
Kriterium	3:	Die Dateifolgenummernvergabe muss in der Kombination Verfahren/Absender/Empfänger erfolgen. Dies bedeutet, dass beim Wechsel der Betriebsnummer des Absenders die Dateifolgenummer wieder mit 000001 beginnen muss. Von einem Wechsel des Empfängers ist immer dann auszugehen, wenn die Betriebsnummer der zuständigen Annahmestelle einer Krankenkasse geändert wurde (vgl. Stammdatendatei nach §98a SGB IV). Diese Sachverhalte müssen maschinell sichergestellt werden. (F1) ID: 57ed043d-20b3-4159-8430-468fa4515071	

- Fundstelle 1** : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)
- Fundstelle 2** : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 04. Datensatz Anforderung_eAU_AG

Schlagwort: 5. Datenübermittlung

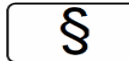

Kriterium	1: Der Datensatz Anforderung_eAU_AG ist an die Krankenkasse zu richten, die zum Zeitpunkt des Datums zuständig ist, das im Element „AU_ab_AG“ angegeben ist. (F2) ID: 7d727833-f9ac-49b2-9185-2a7bf73c6816	
Kriterium	2: Im Nachrichtentyp „Anforderung_eAU_AG“ ist als Empfänger (Steuerungsdaten – x s:element name=Empfaengernummer“) die <ul style="list-style-type: none"> Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die beschäftigte Person versichert ist, anzugeben. (F1, F2) ID: 987736bf-e5a7-4f88-a5a0-6ab094d947a1	
Kriterium	3: Das Zeitwirtschaftssystem stellt die Dateien in einem für das jeweilige DFÜ-Programm erforderlichen Verzeichnis zur Verfügung. Die Übertragungssoftware entspricht den technischen Anforderungen der GKV (siehe www.itsg.de). (F1) ID: 2bca330f-dce8-42f8-bbf1-8bdb62eba69	
Kriterium	4: Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorgesehen. (F1) ID: 5c5cd26a-c294-4184-b4e4-978d52dab623	
Kriterium	5: Bei der Datenübertragung ist maschinell sicherzustellen, dass für jede Datenannahmestelle eine separate Datei erstellt und an die zuständige Annahmestelle übermittelt wird. (F1, F2) ID: b9e6a704-5978-439c-b0d4-5aaed344bad9	
Kriterium	6: Die Absendernummer in den Steuerungsdaten des Arbeitgebers darf nicht von der Absendernummer des Erstellers in den Nutzdaten (Header AGTOSV) abweichen. (F4) ID: 6e082ea4-c612-481d-8bdd-97fd3a34a0e1	
Kriterium	7: Bei Verwendung eines eigenen Verschlüsselungsprogramms wird empfohlen, dass Dateien aus dem Zeitwirtschaftssystem für den elektronischen Datenaustausch manuell neu verschlüsselt und versendet werden können.	
Kriterium	8: Die Vorgaben der Gemeinsame Grundsätze Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV werden beachtet. (F3) ID: 03dc80cf-cae8-4a84-896a-cc8cbf0d7604	

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle 2 : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches
elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 05. Datenaustausch mit den Datenannahmestellen



Schlagwort: Kommunikationsserver der GKV

Kriterium	<p>1: Der Datenaustausch mit den Krankenkassen (über die Datenannahmestellen) erfolgt unter Nutzung des GKV-Kommunikationsservers. Das gilt sowohl für den Meldeweg vom Arbeitgeber zur Krankenkasse als auch für den (Rück-) Meldeweg von der Krankenkasse zum Arbeitgeber. (F1)</p> <p>ID: 896f3e0c-f31c-4fc0-b917-50064181d130</p>	
Kriterium	<p>2: Die Informationen über die Migration der einzelnen Fachverfahren auf den Kommunikationsserver finden Sie unter https://gkv-ag.de/datenaustausch/gkv-kommunikationsserver/</p> <p>ID: 4f791d70-3713-4286-95f8-1988c612b0e2</p>	

Fundstelle 1 : GG Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 06. Datensatz Rückmeldung_eAU_KK

Schlagwort: Datensatz Rückmeldung_eAU_KK

Kriterium	1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass auf eine Anfrage des Arbeitgebers, eine oder mehrere „Rückmeldung_eAU_KK“-Datensätze, die durch die Krankenkasse übermittelt werden, angenommen, sowie unveränderbar gespeichert werden und die zurückgemeldeten Daten dem Anwender in geeigneter Weise angezeigt werden können. (F1, F2) ID: 18230cbb-1691-477d-b017-0ae256f90c0a	§
Kriterium	2: Es ist ein entsprechender Hinweis an den Anwender zu geben, wenn die Krankenkasse zurückmeldet, dass sie nicht zuständig ist (Rückmeldung 1 = Unzuständige Krankenkasse im Element Kennzeichen_aktuelle_Arbeitsunfaehigkeit). (F1, F2) ID: 2b334925-6fb5-4dbf-a13a-14d145137748	§
Kriterium	3: Das von der Krankenkasse elektronisch mitgeteilte Beginn- und Enddatum der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit ist automatisiert in die Anwendung zu übernehmen. (F1, F2) ID: dd374bf5-1577-48f7-82ad-a145ee78a471	§
Kriterium	4: Die von der Krankenkasse gelieferten Arbeitsunfähigkeitszeiten können zur Erstellung einer entsprechenden Fehlzeit verwendet werden. ID: db324385-dada-4870-856c-54d1041788ee	
Kriterium	5: Im Falle der Stornierung einer „Rückmeldung_eAU_KK“ durch die Krankenkasse sind die ursprünglich gelieferten Daten maschinell zu löschen / als ungültig (nicht mehr gültig) darzustellen. (F1, F2) ID: 95056106-fde4-4b40-bc03-abb10229e3e5	§
Kriterium	6: Wird mit der Rückmeldung der Krankenkasse zu den Arbeitsunfähigkeitszeiten elektronisch eine andere Versicherungsnummer übermittelt, als in der Anfrage angegeben, ist dem Anwender ein entsprechender Hinweis auszugeben. Es wird empfohlen, diese Versicherungsnummer in den Bestand zu übernehmen. ID: 21492cc7-e4e5-4b2d-bb6e-3bb32ad68e19	

- Fundstelle 1** : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)
- Fundstelle 2** : VB für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Thema: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Kategorie: 1. Grundsätzliches

Schlagwort: Grundsätzliches

Kriterium 1: Voraussetzung für die Übermittlung von elektronischen Daten für das Modul "Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV" ist, dass die für dieses Modul bestehenden Anforderungen umgesetzt sind.

Dabei sind insbesondere die Anforderungen folgender Dokumente/Vorgaben zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze „Systemuntersuchung“ nach § 22 DEÜV)
- Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)
- Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV
- Rundschreiben sowie die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.
- Die Anforderungen der jeweils aktuellen Kernprüfung sind umgesetzt
- Die zum jeweiligen Modul beschriebenen Kriterien sind umgesetzt
- Die Ergebnisse der für das jeweilige Modul bestehenden Testaufgaben sind fehlerfrei
- Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV
- Gemeinsame Grundsätze Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV

(F1)

§

Kriterium 2: Bei der Umsetzung des Zusatzmoduls "Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen" sind folgende Meldegründe im Datenaustausch Entgeltersatzleistung umzusetzen:

- Anfrage der Arbeitgeber - Abgabegrund "41"
- Rückmeldung der Krankenkassen - Abgabegrund "61"

(F1)

ID: a678e19d-591c-40e5-bb36-8eadac8bc69e

§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Thema: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Kategorie: 2. Meldeinhalte

Schlagwort: 1.0 Vorlaufsatz, DSKO und Nachlaufsatz

Kriterium 1: Im Vorlaufsatz und Datensatz Kommunikation ist bei der Datenübermittlung im EEL-Verfahren als Empfänger Nummer die Betriebsnummer der Annahmestelle der für den Arbeitnehmer zuständigen Einzugsstelle anzugeben. (F1)

ID: 5a9b7a36-6ce0-4fde-a9f8-00a904d3a6c7

§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV Alle

Modul: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Thema: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Kategorie: 2. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.0 Datensatz Leistungswesen DSLW

Kriterium	1:	Für die Vorerkrankungsanfrage durch den Arbeitgeber ist im Datensatz DSLW ausschließlich der "ABGABEGRUND" = "41" zulässig. (F1) ID: 851617b3-87aa-4cab-8de5-8698edf19ef1	§
Kriterium	2:	Als Empfänger Nummer im Datensatz "DSLW" ist die Betriebsnummer der Krankenkasse anzugeben, bei der eine Mitgliedschaft besteht. (F1) ID: 2939b45c-1127-4c16-9b69-71e552815c80	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund "41" für privat Krankenversicherte und geringfügig Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 109 und 110) nicht erzeugt werden kann. Als Bestandsschutz gekennzeichnete Personen im Zeitraum von Oktober 2022 bis Dezember 2023 gelten nicht als geringfügig Beschäftigte im Sinne der Krankenversicherung. (F1) ID: 3732976c-12fc-4735-995e-6e60c522bc23	§
Kriterium	4:	Im Datensatz Leistungswesen (DSLW) ist im Feld "Abrechnungsprogramm" das Kennzeichen "1 = systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm" zu übermitteln. (F1) ID: 62bbc93c-c533-4788-916f-93bcc3c4934d	§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV

Modul: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Thema: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Kategorie: 2. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.1 Datenbaustein Name DBNA

Kriterium 1: Die Anforderungen an den Datenbaustein "DBNA" entsprechen denen der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“.

Hinweis:
Die Änderung eines Namens ist über dieses Verfahren nicht zulässig, sie ist nur über das DEÜV-Verfahren zulässig. An der Stelle 125 des Datenbausteins ist daher nur "Grundstellung" zulässig.

(F1)

ID: 710bd2d0-f714-4120-8f28-91b565eff24a



Fundstelle 3 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Thema: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Kategorie: 2. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.2 Datenbaustein Anschrift DBAN

Kriterium 1: Die Anforderungen an den Datenbaustein "DBAN" entsprechen denen der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“.

Hinweis:
Änderungen der Anschrift sind nur über das DEÜV - Verfahren zulässig.
(F1)

ID: 4f0ec507-39fa-448f-8ee8-506d361e4d86

§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Thema: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Kategorie: 2. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.3 Datenbaustein Vorerkrankungen DBVO

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund "41" nur für aufgrund dieser Beschäftigung gesetzlich Krankenversicherten erzeugt werden kann. Als Empfängerbetriebsnummer im DSLW ist die Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse anzugeben. (F1) ID: 1b875998-d960-40f2-8a35-ea2a9394e858	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund "41" nur erzeugt werden kann, wenn sowohl die aktuelle Arbeitsunfähigkeit als auch mindestens eine vorherige Arbeitsunfähigkeit attestiert sind. (F1) ID: 38a4c1fd-1c55-4ef1-94bc-406a6dd79bd2	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass in die Meldung mit Abgabegrund "41" nur attestierte Arbeitsunfähigkeitszeiten (AU-Zeiten) aufgenommen werden. (F1) ID: 248734ef-946c-433b-a8ba-5315eb9d6fba	§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Meldung mit Abgabegrund "41" nur erzeugt werden kann, wenn zwischen dem Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit und dem Ende der letzten attestierten Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen. (F1) ID: af0228b4-a87b-478b-8b05-bef27865a04c	§
Kriterium	5:	AU-Zeiten vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit werden nur dann in die Meldung mit Abgabegrund "41" aufgenommen, wenn jeweils zwischen dem Beginn einer AU-Zeit und dem Ende der vorhergehenden AU-Zeit nicht mehr als 6 Monate liegen. (F1) ID: ef070e54-87dd-4b3d-8116-e16dd189221b	§
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund "41" nur erzeugt werden kann, wenn die systemseitig vorliegenden Vorerkrankungszeiten zusammen mit der aktuellen AU-Zeit mindestens 30 Tage umfassen. (F1) ID: 07b00add-4c54-46ef-b154-dd90c12b6865	§
Kriterium	7:	Wird die aktuelle Fehlzeit mit einem offenen Ende verwaltet, ist zur Prüfung der AU-Zeiten von mindestens 30 Tagen als Endedatum der Arbeitsunfähigkeit das aktuelle Tagesdatum zzgl. 7 Tage anzunehmen. (F1) ID: 4cf100cc-f0e5-4fdb-bb19-456a6d922d36	§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches
Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV Alle

Modul: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Thema: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Kategorie: 2. Meldeinhalte



Schlagwort: 2.4 Datenbaustein Vorerkrankungen DBVO - Rückmeldungen der Krankenkassen

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Rückmeldung der Krankenkasse (Abgabegrund "61") angenommen und zugeordnet werden kann. Die zurückgemeldeten Daten sind dem Anwender in geeigneter Weise anzuzeigen.
(F1)
ID: 40dd0729-edbd-48fc-9d5d-00c47a934986



Modul: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Thema: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Kategorie: 2. Meldeinhalte

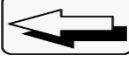
Schlagwort: 2.5 Datenbaustein Ansprechpartner DBAP

Kriterium	1:	Es muss die Möglichkeit bestehen, den zuständigen Ansprechpartner für die Meldung der Vorerkrankungsanfrage zu hinterlegen. (F1) ID: 72d00bcd-3cdd-4231-9525-7b1354e22b88	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, die Information über den Ansprechpartner aus der internen Kennung des angemeldeten Benutzers zu generieren. ID: 877b9c36-e1c6-4fb1-84d0-b617444ff38f	

Fundstelle 5 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV Alle

Modul: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Thema: Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 2 SGB IV
Kategorie: 2. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.6 Datenbaustein Identifikationsdaten DBID

Kriterium	<p>1: Es wird empfohlen den Datenbaustein Identifikationsdaten (DBID) immer zu übermitteln, da dort ein mögliches Zuordnungsmerkmal angegeben werden kann.</p> <p>ID: 6031fa00-734d-48b8-a622-59349655eb2d</p>	
Kriterium	<p>2: Das betriebliche Ordnungsmerkmal (u.a. Personalnummer) wird im Datenbaustein DBID unter dem Feld "Aktenzeichen-Verursacher" hinterlegt.</p> <p>ID: c460414b-f1ea-41d8-a92a-a10e09937d8c</p>	